5578

B-VG.; zum Inhalt des Kompetenztatbestandes „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schiffahrt und der Luftfahrt" (Art. 10 Abs. 1 Z. 9). Nicht jeder Bau eines bahnfremden Dritten, welchen bahnfremden Zwecken dieser Bau auch immer dient, ist unter dem Begriff der Eisenbahn als Teil des Verkehrswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG.) zu subsumieren. Bauordnung für Wien; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 4 Abs. 2 Abschnitt A, §§ 70, 71 oder gegen den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Nr. 3767. Wiener Garagengesetz, LGBl. Nr. 22/1957; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 4 Abs. 1; denkmögliche Anwendung dieser Bestimmungen. Nicht alle Bauten auf einem Eisenbahngrundstück sind als Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 Eisenbahngesetz 1957 anzusehen, sondern nur solche, die unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs dienen. Keine Verletzung des Eigentumsrechtes oder der Erwerbsausübungsfreiheit

Erk. v. 5. Oktober 1967, B 60/67

Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltugsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

I. Die Beschwerdeführerin beabsichtigt die Errichtung einer öffentlichen Tankstelle in Wien XII, B.straße 6, Grundstück Nr. 208/1, KG. A. Sie hat beim Magistrat der Stadt Wien um Erteilung der Baubewilligung für dieses Vorhaben angesucht. Anschließend hat die Beschwerdeführerin beim Wiener Magistrat auch um Bekanntgabe und Einzeichnung der Fluchtlinien angesucht. Laut dem in den Akten erliegenden Auszug aus dem Eisenbahnbuch (vorläufige Eisenbahnbucheinlage F der Südbahn) ist das Grundstück Nr. 208/1 Bahngrund. Der Wiener Magistrat hat mit Bescheid vom 19. April 1966 auf das Ansuchen um Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen mitgeteilt, daß laut Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Nr. 3767 für dieses Gebiet die Widmung „Grünland-Erholungsgebiet — Öffentliche Parkanlage" besteht. Mit dem weiteren Bescheid vom 26. Juli 1966 hat der Wiener Magistrat gemäß § 70 der Bauordnung für Wien sowie nach den Bestimmungen des Wiener Garagengesetzes vom 27. September 1957, LGBl. Nr. 22, die Bewilligung zur Errichtung der beabsichtigten Tankstelle versagt. Die Tankanlage sei auf einer Grundfläche geplant, für die die Widmung „Grünland-Erholungsgebiet-Öffentliche Parkanlage" bestehe. Auf dem Grundstück befinde

sich auch tatsächlich seit dem 1. Oktober 1894 eine Parkanlage. In einem solchen Gebiet sei gemäß § 6 der Bauordnung für Wien und gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Garagengesetzes die Errichtung einer Tankanlage nicht zulässig. Der gegen beide Bescheide von der Beschwerdeführerin erhobenen Berufung gab die Bauoberbehörde für Wien mit Bescheid vom 13. Jänner 1967 keine Folge.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 144 B-VG. Beschwerde wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte. Der angefochtene Bescheid verstoße gegen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Unverletzlichlichkeit des Eigentums und der Erwerbsfreiheit.

II. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann aus der Vorschrift des Art. 18 B-VG. (Gesetzmäßigkeit der Vollziehung) kein subjektives öffentliches Recht abgeleitet werden (Erk. Slg. Nr. 1319/1930, 4395/1963 und zahlreiche andere).

III. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch einen in ein Privatrecht eingreifenden Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn der Bescheid entweder ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen wurde oder wenn er sich auf ein verfassungswidriges Gesetz stützt oder schließlich, wenn bei der Erlassung des Bescheides ein verfassungsmäßiges Gesetz in denkunmöglicher Weise angewendet wurde.

Das Grundrecht der Freiheit der Erwerbsbetätigung (Art. 6 StGG.) ist „unter den gesetzlichen Bedingungen" gewährleistet. Es wird durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn sich der Eingriff auf ein verfassungswidriges Gesetz stützt oder wenn er ohne gesetzliche Grundlage erlassen wurde, insbesondere auch, wenn der Bescheid mit dem Mangel der Denkunmöglichkeit behaftet ist (VerfGH. Erk. Slg. Nr. 2787/1955, 4670/1964 u. a.).

Der angefochtene Bescheid ist nicht ohne gesetzliche Grundlage erlassen worden, denn er stützt sich auf die §§ 70 und 71 der Bauordnung für Wien, ferner auf den geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Plandokument Nr. 3767, und auf § 4 Abs. 1 des Wiener Garagengesetzes. Der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan stützt sich, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 208/1 bezieht, auf § 4 Abs. 2 Abschnitt A der Bauordnung für Wien.

Die Beschwerdeführerin behauptet nun, daß sich der angefochtene Bescheid auf verfassungswidrige Bestimmungen der Bauordnung für Wien, sowie auf einen gesetzwidrigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan stütze. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffen zunächst § 4 Abs. 2 Abschnitt B der Bauordnung für Wien. Nach dieser Bestimmung können Grundflächen als Verkehrsbänder

gewidmet werden. Diese Bestimmung ist jedoch von der belangten Behörde nicht angewendet worden, und war in diesem Verfahren auch nicht anzuwenden. Denn für das Grundstück Nr. 208/1 besteht laut Flächenwidmungs- und Bebauungsplan die Widmung „Grünland-Erholungsgebiet-Öffentliche Parkanlage". § 4 Abs. 2 Abschnitt B der Bauordnung für Wien ist nicht präjudiziell.

Der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan stützt sich, soweit er die Widmung des Grundstückes Nr. 208/1 betrifft, auf § 4 Abs. 2 Abschnitt A Bauordnung für Wien. Nach dieser Bestimmung können Grundflächen als Grünland gewidmet werden. In diesem Abschnitt sind Grundflächen und Gebiete aufgezählt, die zum Grünland gehören. Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung wurden nicht vorgebracht und sind auch beim Verfassungsgerichtshof nicht entstanden.

Gegen die Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes, Plandokument Nr. 3767, in dem hier in Betracht kommenden Umfange, hat die Beschwerdeführerin folgendes vorgebracht: Gemäß § 2 des Gesetzes, RGBl. Nr. 70/1874, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, seien in das Eisenbahnbuch alle im Besitz einer Eisenbahnunternehmung stehenden Grundstücke einzutragen, welche zum Betrieb der Eisenbahn zu dienen haben. Da das Grundstück in das Eisenbahnbuch eingetragen sei, diene es kraft Gesetzes Zwecken des Bahnbetriebes. Wenn ein solches Grundstück aber durch Verordnung des Landesgesetzgebers die Widmung „Grünland-Erholungsgebiet-Öffentliche Parkanlage" erhalte, so kollidiere diese Widmung mit der Widmung als Eisenbahngrundstück gemäß § 2 des Gesetzes RGBl. Nr. 70/1874. Die Bewilligung für Eisenbahnbauten obliege gemäß § 35 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 den Eisenbahnbehörden. Wenn aber die Eisenbahn nicht gehindert werden kann, auf einem Bahngrund Eisenbahnbauten zu errichten, die aber mit der Widmung „Grünland-Erholungsgebiet-Öffentliche Parkanlage" in Widerspruch stünden, so zeige dies, daß die Gemeinde gesetzmäßig nicht in der Lage sei, für Eisenbahngrundstücke eine Flächenwidmung vorzunehmen.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes wird jedoch durch die genannte Verordnung in die Bundeskompetenz nicht eingegriffen:

Es sind nämlich nicht alle Bauten auf einem Eisenbahngrundstück als Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 Eisenbahngesetz 1957 anzusehen, sondern nur solche, die unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs dienen. Mit Rücksicht auf diese einschränkende gesetzliche Bestimmung wird der Bau eines bahnfremden Unternehmens, der weder mittelbar noch unmittelbar dem Eisenbahnverkehr dient, auch

nicht deshalb zur Eisenbahnanlage, weil er auf einem gemäß § 1 der Eisenbahnbuchverordnung, BGBl. Nr. 77/1930, im Eisenbahnbuch eingetragenen Grundstück errichtet wird (vgl. VerfGH. Erk. vom 2. Juli 1965, B 284/64). Daraus ergibt sich aber, daß nicht jeder Bau eines bahnfremden Dritten, welchen bahnfremden Zwecken dieser Bau auch immer dient, nur unter dem Begriff der Eisenbahn als Teil des Verkehrswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG.) zu subsumieren ist. Der Kompetenztatbestand nach Art. 10 Abs. 1 Z. 9 umfaßt zwar das gesamte Eisenbahnwesen als Teil des Verkehrswesens. Diese Zuständigkeit schließt jedoch die Zuständigkeit der Gemeinde zu baubehördlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich dann nicht aus, wenn zwar ein Grundstück im Eisenbahnbuch verzeichnet ist, dieses Grundstück aber der Eisenbahn gar nicht dient. Eine verfassungskonforme Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan sowie einer auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnung ist daher möglich: Durch eine Flächenwidmung wird die Errichtung von Eisenbahnbauten auf Eisenbahngrund nicht erfaßt, sondern die Bestimmungen der Bauordnung können nur insoweit wirksam werden, als es sich bei den zu errichtenden Bauten nicht um die Errichtung von Eisenbahnanlagen handelt. Bei einer derartigen verfassungskonformen Auslegung ist ein Eingriff in die Bundeskompetenz ausgeschlossen. Aus diesen Gründen hat der Verfassungsgerichtshof gegen die Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes keine Bedenken. Ebenso bestehen auch gegen die gesetzliche Grundlage des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes keine Bedenken. Gegen die anderen präjudiziellen gesetzlichen Bestimmungen wurden seitens der Beschwerdeführerin Bedenken nicht geltend gemacht und sind auch beim Verfassungsgerichtshof nicht entstanden. Somit könnte ein verfassungswidriger Eingriff in das Eigentumsrecht und in die Erwerbsfreiheit der Beschwerdeführerin nur in einer denkunmöglichen Anwendung des Gesetzes gelegen sein.

Da es sich bei der Errichtung der beabsichtigten Tankanlage um keine Eisenbahnanlage handelt, ist jedenfalls die Anwendung der Bestimmungen der Bauordnung sowie des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes denkmöglich. Mit Rücksicht auf die Art der Widmung des Grundes ist auch die Abweisung der Anträge der Beschwerdeführerin auf Grund der zitierten Bestimmungen denkmöglich. Somit ist die Beschwerdeführerin auch nicht in den genannten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt worden.

IV. Da im Verfahren auch die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nicht hervorgekommen ist, erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie war abzuweisen.